

# Geschäftsordnung des Elternbeirats

vom 09. Februar 2011 in Kraft getreten am 16. März 2011

letzte Änderung am 26. August 2020



## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
<b>1. Zusammensetzung des Elternbeirats .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Wahlen .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Aufgaben des Elternbeirats .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Sitzungen des Elternbeirats (Gesamt- und Teilelternbeirat).....</b>	<b>4</b>
<b>4.1. Einladungen, Tagesordnung und Sitzungsleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>4.1.1. Einladungen.....</b>	<b>5</b>
<b>4.1.2. Tagesordnung.....</b>	<b>5</b>
<b>4.1.3. Sitzungsleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>4.2. Beschlussfassung.....</b>	<b>6</b>
<b>4.2.1. Gesamtelternbeirat.....</b>	<b>7</b>
<b>4.2.2. „Vorsitz Elternbeiräte“ (6er-Gremium).....</b>	<b>7</b>
<b>4.3. Vertraulichkeit.....</b>	<b>8</b>
<b>4.4. Protokoll.....</b>	<b>8</b>
<b>4.5. Information über die Sitzungen .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Ausschüsse .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Änderungen und Inkrafttreten.....</b>	<b>9</b>



## Präambel

Gemäß Punkt 7.3. der Elternbeiratsordnung der Deutschen Schule Shanghai Pudong vom 8. November 2010 – in der Fassung vom 11. Mai 2009 mit Änderungen vom 26. August 2020 gibt sich der Elternbeirat eine Geschäftsordnung.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern aller Schul- und Kindergartenkinder und hat eine doppelte Kommunikationsfunktion sowohl in die Klasse, Gruppe, Schule als auch in die Elternschaft hinein. Der Elternbeirat trifft sich in regelmäßigen Abständen um aktuelle Themen zu besprechen. In dringlichen Fällen werden Sondersitzungen einberufen. Bei Bedarf werden die Schulleitung oder die Schulverwaltung zu den Sitzungen eingeladen.

Der Elternbeirat ist ein aktiver Teil des Schullebens, der die Interessen der Kinder und der Eltern vertritt.

## 1. Zusammensetzung des Elternbeirats

Der Gesamtelternbeirat besteht aus den gewählten Elternvertretern einer Klasse/Gruppe und deren Stellvertretern.

Der Gesamtelternbeirat wählt einen Kassenwart und einen stellvertretenden Kassenwart (Kassenprüfer) sowie einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

Der Gesamtelternbeirat unterteilt sich in die Teilelternbeiräte Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe. Jeder Teilelternbeirat wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Teilelternbeiräte bilden den „Vorsitz Elternbeiräte“ auch 6er-Gremium genannt und wählen aus ihrer Mitte einen ersten Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils aus unterschiedlichen Schulstufen kommen sollten.

Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind gleichzeitig die Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats und vertreten diesen gegenüber dem Vorstand des Schulvereins, der Schulleitung und fungieren als Bindeglied zu den Teilelternbeiräten. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übernimmt ein weiteres Mitglied des „Vorsitz Elternbeiräte“ auch 6er-Gremium genannt deren Funktion.



## **2. Wahlen**

Gemäß Punkt 4. der Elternbeiratsordnung vom 8. November 2010 wählt der Gesamtelternbeirat einen Kassenwart, einen stellvertretenden Kassenwart, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Die Teilelternbeiräte des Kindergartens, der Grundschule und der Sekundarstufe wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Der „Vorsitz Elternbeiräte“ auch 6er-Gremium genannt wählt einen ersten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorsitz des Gesamtelternbeirats. Der Schriftführer für den „Vorsitz Elternbeiräte“ wird in Abstimmung mit den Schriftführern der Teilelternbeiräte aus deren Mitte gewählt.

Die gewählten Elternvertreter einer Klasse/Gruppe und deren Stellvertreter verfügen jeweils über eine Stimme.

Die Wahl erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen, soweit die betreffenden Mitglieder des Elternbeirats nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Die Wahlvorschriften der Elternbeiratsordnung, Punkte 3.5. bis 3.7. sind anzuwenden.

Eine Neuwahl eines Elternvertreters einer Klasse/Gruppe oder eines Vorsitzenden der Teilelternbeiräte oder ihrer Stellvertreter hat zu erfolgen, wenn sie während ihrer Amtszeit ausscheiden.

## **3. Aufgaben des Elternbeirats**

Die Aufgaben des Elternbeirats sind gemäß der Elternbeiratsordnung vom 8. November 2010, Punkt 2. und Punkt 5. wahrzunehmen.

## **4. Sitzungen des Elternbeirats (Gesamt- und Teilelternbeirat)**

Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können andere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung eingeladen werden, diese sind nicht stimmberechtigt.

Der Elternvertreter einer Klasse/Gruppe und sein Stellvertreter sollten bei den Gesamtelternbeiratssitzungen und den sie betreffenden Teilelternbeiratssitzungen anwesend sein, mindestens jedoch ein Vertreter aus jeder Klasse oder Gruppe.

Der Kassenwart gibt zweimal jährlich nach den Festen den aktuellen Kassenbestand bekannt. Eine Auswertung nach großen Festen wird von ihm oder seinem Stellvertreter erstellt. Auf Antrag des Gesamtelternbeirats hat der Kassenwart seine Bücher offen zu legen.



## **4.1. Einladungen, Tagesordnung und Sitzungsleitung**

### **4.1.1. Einladungen**

Sitzungen des Gesamtelternbeirats werden vom ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem Beauftragten einberufen.

Sitzungen der Teilelternbeiräte werden von den jeweiligen Vorsitzenden oder deren Stellvertreter einberufen. Die Sitzungen des „Vorsitz Elternbeiräte“ auch 6er-Gremium genannt werden vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Vorsitz des Gesamtelternbeirats, einberufen.

Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Gesamt- oder Teilelternbeirats, des Vorstandes des Schulvereins oder der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung einberufen werden.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder des Gesamt- oder Teilelternbeirats und den geladenen Teilnehmern zu verschicken.

### **4.1.2. Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom einberufenden Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten aufgestellt.

Ergänzende Punkte zur Tagesordnung können bis zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung ist spätestens am Tag vor der Sitzung an alle Teilnehmer zu verschicken.

Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden, sofern die Mitglieder der Sitzung dies zu Beginn der Versammlung beschließen.



### **4.1.3. Sitzungsleitung**

Die Sitzungen werden von den jeweiligen Vorsitzenden oder deren Stellvertretern geleitet. Der Elternbeirat kann durch Mehrheitsentscheid einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.

Der Sitzungsleiter erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Wortmeldungen müssen sich auf Mitteilungen, Anfragen und Auskunftersuchen beschränken. Diskussionen sind sachbezogen und möglichst kurz zu halten.

Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Jeder Redner hat nur zur Sache zu sprechen, die aufgerufen ist. Der Sitzungsleiter kann Rednern, die nicht sachlich sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.

## **4.2. Beschlussfassung**

Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind im Wortlaut zu verlesen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des jeweiligen Gremiums verlangen.

Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, ist zunächst über den jeweils inhaltlich am weitest reichenden Antrag abzustimmen.

Den Mitgliedern muss ausreichend Zeit zur Erörterung eines Antrags gegeben werden.

Jedes Mitglied kann den Schluss der Debatte beantragen. Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte muss vor Abstimmung die Rednerliste verlesen werden.

Anträge zur Elternbeiratsordnung oder zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

Während der Abstimmung können weitere Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind zu hören.



### **4.2.1. Gesamtelternbeirat**

Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende (bzw. der Sitzungsleiter) vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen.

Für eine Änderung der Elternbeiratsordnung oder der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Den Mitgliedern ist das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten und der nächsten Sitzung des Gesamtelternbeirats als Anlage beizufügen.

Gefasste Beschlüsse können aufgehoben werden, wenn der Elternbeirat dies auf Antrag mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder beschließt.

Die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Schriftführer im Protokoll festzuhalten.

### **4.2.2. „Vorsitz Elternbeiräte“ (6er-Gremium)**

Der „Vorsitz Elternbeiräte“ auch 6er-Gremium genannt ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder des „Vorsitzes Elternbeiräte“ (Vorsitzende und Stellvertreter) haben je eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats. Das gleiche gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden für dessen Stellvertreter.



### **4.3. Vertraulichkeit**

Für die Sitzungen gilt das Vertraulichkeitsgebot gemäß der Elternbeiratsordnung vom 8. November 2010, Punkt 5.5. Das betrifft insbesondere als vertraulich bezeichnete Themen sowie alle eventuell zur Sprache gekommenen privaten Angelegenheiten von Personen. Das Vertraulichkeitsgebot bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Elternbeirat bestehen.

Ansonsten darf über offenkundige Tatsachen sowie über die Ergebnisse von Beschlüssen in geeigneter Form informiert werden.

### **4.4. Protokoll**

Für jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält: Angaben zu Ort, Beginn und Ende der Sitzung; eine Liste der Teilnehmer; eine Niederschrift der Sachanträge laut Tagesordnung; die Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Minderheiten können verlangen, dass ihre abweichenden Ansichten im Protokoll vermerkt werden.

Das Protokoll wird innerhalb von 3 Tagen per Email an die Mitglieder des Elternbeirats verschickt sowie das Teilprotokoll an die externen Teilnehmer. Innerhalb einer Woche können Einwendungen schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur an die Elternbeiratsmitglieder und die geladenen Teilnehmer herausgegeben werden. Externe Teilnehmer der Sitzungen erhalten ein – den Gegenstand ihrer Teilnahme betreffendes – Teilprotokoll.

Der Elternbeirat kann das Protokoll durch Mehrheitsbeschluss berichtigen. Berichtigungen können sich nur auf die Fassung und die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Sachliche Änderungen der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind nicht zulässig.

### **4.5. Information über die Sitzungen**

Informationen von allgemeiner Bedeutung werden in einem Rundschreiben via Email durch die gewählten Elternvertreter einer Klasse/Gruppe oder dessen Stellvertreter, an alle Eltern weiter gegeben.

Der Elternbeirat informiert zweimal jährlich die Eltern über seine Arbeit in Form eines Elternbriefes.





## 5. Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse zur Behandlung bestimmter Fragen einsetzen.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sollte darauf geachtet werden, dass aus den jeweiligen Schulstufen mindestens ein Mitglied vertreten ist.

Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Elternbeirat kann den Ausschüssen eine Frist zur Beendigung ihrer Arbeit und zur Berichtserstattung setzen.

Die Entscheidungen des Elternbeirats sind für die Ausschüsse bindend.

## 6. Änderungen und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Elternbeirats geändert werden.

Die vorliegende Geschäftsordnung des Elternbeirats der Deutschen Schule Shanghai Yangpu wurde am 16. März 2011 im Elternbeirat der ehemaligen Deutschen Schule Shanghai Pudong beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit am 16. März 2011 angenommen.

Dem Vorstand des Schulvereins Deutsche Schule Shanghai wurde sie ursprünglich am 28. März 2011 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die letzte Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung des Elternbeirats der Deutschen Schule Shanghai Yangpu wurde dann am 26. August 2020 dem Vorstand des Schulvereins Deutsche Schule Shanghai zur Kenntnisnahme vorgelegt.

---

Vorsitzende Gesamtelternbeirat  
Anja Kirsch

---

Stellv. Vorsitzende Gesamtelternbeirat  
Frank Wolf